

Februar 2019 / MAH

Information für Kunden gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung

Die Verordnung (EG) 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) regelt das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Verwendung chemischer Stoffe und daraus hergestellter Gemische.

Fudickar Sauerländer Metallhandel GmbH liefert Ihnen Halbzeuge aus Kupfer und Kupferlegierungen sowie Aluminium und Aluminiumlegierungen in Form von warm- und kaltgewalzten Bändern und Blechen, gepressten und gezogenen Rohren, Profilen, Drähten und Stangen, sowie Wärmeübertrager, Im Sinne der REACH-Verordnung handelt es sich dabei um Erzeugnisse.

Entsprechend Artikel 33 der REACH-Verordnung müssen Lieferanten von Erzeugnissen ihre Abnehmer darüber informieren, wenn das gelieferte Erzeugnis einen Stoff der REACH-Kandidatenliste (SVHC-Liste) in Gehalten größer als 0,1 Massenprozent enthält.

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass Erzeugnisse aus unseren Werkstoffen, die Blei in Gehalten größer als 0,1 Massenprozent aufweisen, folgenden als SVHC identifizierten Stoff enthalten:

Werkstoff	CAS/EINECS	Liste	Aufnahmedatum
Blei (PB)	CAS: 7439-92-1 EINECS: 231-100-4	Kandidatenliste / SVHC	27.06.2018

Für die Zusammensetzung und den sicheren Umgang mit unseren Werkstoffen verweisen wir auf unsere Informationsblätter für Erzeugnisse:

(<http://www.wieland.com/internet/de/services/sicherheitsdatenblaetter/sicherheitsdatenblaetter.jsp>).

Die Verwendung und Weiterverarbeitung unserer Produkte liegt in der Verantwortung unserer Kunden.

Mit freundlichen Grüßen

Wieland Fudickar GmbH

